

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/110 vom 22. April 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2007\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_110)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/110 du 22 avril 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/110 del 22 aprile 2008

## **Regeste**

Art. 6 UVG; UVG 19: Die Leistungseinstellung erfolgte zu Unrecht, da die vorliegenden medizinischen Unterlagen den Fallabschluss nicht schlüssig belegen konnten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. April 2008, UV 2007/110).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist vorliegend, ob die am 5. Juni 2007 verfügte Einstellung der Leistungen durch die Beschwerdegegnerin per 31. Januar 2006 zu Recht erfolgt ist oder ob weiterhin ein Anspruch auf Versicherungsleistungen (insbesondere Heilungskosten und Taggelder) besteht. Bezüglich der strittigen Unfallschilderung (Kopfanprall) ist festzuhalten, dass vorliegend offen gelassen werden kann, ob während des Unfalls vom 7. Juni 2004 ein Kopfanprall stattgefunden hat oder nicht.

### **E. 2**

2.1 Gemäss ständiger Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) kann ein nach einem versicherten Unfall aufgetretenes Leiden nur dann als dessen Folge betrachtet werden, wenn und soweit es sicher oder doch zumindest überwiegend wahrscheinlich von jenem Unfall herrührt (natürliche Kausalität; BGE 129 V 181 Erw. 3.1 mit Hinweisen). Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 119 V 338 und 118 V 289). Der Unfallversicherer haftet sodann nur für jene Folgen, die mit dem Unfall adäquat-kausal zusammenhängen, wobei für die Adäquanz nicht die subjektive, sondern die objektive Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolgs entscheidend ist. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolgs zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 125 V 476 Erw. 5a). Während es Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist, den natürlichen Kausalzusammenhang zu beurteilen, obliegt es dem Gericht, die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang zu beantworten (BGE 123 III 110 Erw. 3a).

2.2 Im Bereich klar ausgewiesener organischer Unfallfolgen im Sinn von nachweisbaren strukturellen Veränderungen (ein organisches Substrat konnte mit bildgebenden Untersuchungsmethoden [Röntgen, Computertomogramm, EEG] nachgewiesen werden) spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers praktisch keine Rolle. Sie ist bei ausgewiesener natürlicher Kausalität ohne weiteres zu bejahen (BGE

129 V 181 Erw. 3.2, 125 V 461 Erw. 5a). Sind dagegen die Unfallfolgen organisch nicht (hinreichend) fassbar, bewirkt die Bejahung der natürlichen Kausalität nicht automatisch auch die Bejahung der adäquaten Kausalität, können doch gerade klinische Befunde erfahrungsgemäss auch psychisch ausgelöst werden. In diesen Fällen ist eine eigenständige Adäquanzbeurteilung durchzuführen, bei welcher wie folgt zu differenzieren ist: Es ist zunächst abzuklären, ob die versicherte Person beim Unfall ein Schleudertrauma erlitten hat. Ist dies nicht der Fall, gelangt die Rechtsprechung gemäss BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa zur Anwendung. Ergeben die Abklärungen indessen, dass eine versicherte Person eine Schleudertraumaverletzung erlitten hat, muss geprüft werden, ob die zum typischen Beschwerdebild einer solchen Verletzung gehörenden Beeinträchtigungen zwar teilweise vorliegen, im Vergleich zur psychischen Problematik aber ganz in den Hintergrund treten. Trifft dies zu, sind für die Adäquanzbeurteilung ebenfalls die in BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa für Unfälle mit psychischen Unfallfolgen aufgestellten Grundsätze massgebend (BGE 123 V 99 Erw. 2a), andernfalls erfolgt die Beurteilung der Adäquanz gemäss den in BGE 117 V 366 Erw. 6a und 382 Erw. 4b festgelegten Kriterien (BGE 127 V 103 Erw. 5b/bb). Mit Urteil vom 19. Februar 2008 i/S M. (U 394/06) bestätigte das Bundesgericht diese Vorgehensweise (Erw. 9), präziserte hingegen die in BGE 117 V 366 Erw. 6a und 382 Erw. 4b festgelegten Kriterien (Erw. 10).

2.3 Nach den Ergebnissen der medizinischen Forschung ist bekannt, dass bei Schleuderverletzungen sowie bei äquivalenten Distorsionen der HWS (vgl. dazu RKUV 1999 Nr. 341 S. 408 Erw. 3b), d.h. bei so genannten Beschleunigungsverletzungen der HWS, auch ohne nachweisbare pathologische bzw. organische Befunde noch Jahre nach dem Unfall funktionelle Ausfälle verschiedenster Art auftreten können. Der Umstand, dass die für ein Schleudertrauma oder eine Distorsion der HWS typischen Beschwerden nicht mit entsprechenden Untersuchungsmethoden (Röntgen, Computertomogramm, EEG) objektivierbar sind, rechtfertigt für sich allein nicht, die diesbezüglichen Beschwerden in Abrede zu stellen (präzisierendes Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2008, a.a.O., Erw. 9; BGE 117 V 359 E. 5d/aa). Aufgrund der medizinischen Akten ist unbestritten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine Beschleunigungsverletzung der HWS erlitten hat (u.a. UV-act. 4, 12, 24, 64, 80, 140). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin einen diesbezüglichen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin bis am 31. Januar 2006 auch anerkannt.

### **E. 3**

3.1 Wenn die Beschwerdegegnerin nun geltend macht, ab 1. Februar 2006 seien keine Unfallfolgen mehr gegeben, so ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungspflicht des Unfallversicherers erst entfällt, wenn das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist. Da es sich dabei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast – anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist – nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 46 Erw. 2 mit Hinweisen). Dabei muss nicht etwa der Beweis für unfallfremde Ursachen erbracht werden. Welche Ursachen ein nach wie vor geklagtes Leiden hat, ob es Krankheitsursachen, ein Geburtsgebrechen oder degenerative Veränderungen sind, ist unerheblich. Denn es ist nicht so, dass der Unfallversicherer bei einmal bejahter Unfallkausalität so lange haftet, als er unfallfremde Ursachen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag. Entscheidend ist allein, ob unfallbedingte Ursachen eines Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren

haben, also dahin gefallen sind (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 329 Erw. 3b). 3.2 Bezüglich des Einwands der Beschwerdeführerin, der Zeitpunkt der Adäquanzprüfung sei noch nicht erreicht (act. G 1), ist vorliegend festzuhalten, dass nicht danach zu fragen ist, in welchem Zeitpunkt die Adäquanzprüfung vorgenommen werden darf, sondern wann der Unfallversicherer einen Fall abzuschliessen hat. Beim Abschluss hat er den Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung zu prüfen. Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), hat der Versicherer – sofern allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind – die Heilbehandlung (und das Taggeld) nur solange zu gewähren, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwartet werden kann. Dies wird sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit unfallbedingt beeinträchtigt, bestimmen. Dabei muss die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen. Unbedeutende Verbesserungen genügen hingegen nicht (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2008, a.a.O., Erw. 3.2, 4.1, 4.3). Die Adäquanz hat demzufolge erst nach Abschluss des normalen, unfallbedingt erforderlichen Heilungsprozesses geprüft zu werden, und nicht solange von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch immer eine namhafte Besserung zu erwarten ist (Urteil des EVG vom 11. Februar 2004 i/S K. [U 246/03]). 3.3 Den im Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 31. Januar 2006 vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen der Rehaklinik Rheinfelden vom 4. Januar 2006 (UV-act. 64) und von Dr. G.\_\_\_\_ vom 23. Januar 2006 (UV-act. 67) sind weder zu einem stationären Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin noch zu einer zu erwartenden erheblichen Verbesserung klare Äusserungen zu entnehmen. 3.4 Zwischen dem 29. April und 25. September 2006 unterzog sich die Beschwerdeführerin einer interdisziplinären Begutachtung durch das Institut für Interdisziplinäre Medizinische Begutachtung (kurz: IIMB), Zürich (UV-act. 140). Bezüglich der rechtlichen Würdigung dieser Begutachtung, datiert vom 9. Dezember 2007, ist festzuhalten, dass das Versicherungsgericht nach ständiger Rechtsprechung die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zu jenem Zeitpunkt gegeben war. Massgebend sind die rechtserheblichen Tatsachen, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 8. Oktober 2007 entwickelt haben (BGE 131 V 243 Erw. 2.1; BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen, RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101 Erw. 2a). Spätere Arztberichte sind somit nicht in die Beurteilung mit einzubeziehen, soweit sie keine Rückschlüsse auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens bestehende Situation erlauben (BGE 121 V 366 Erw. 1 b in fine). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist das Gutachten für die Beurteilung des Gesundheitszustands im Zeitpunkt der Leistungseinstellung durchaus aktuell. Die persönlichen Explorationen der Beschwerdeführerin haben zwischen April und September 2006 stattgefunden, also noch vor dem Erlass des Einspracheentscheids vom 8. Oktober 2007 und nur kurze Zeit nach der Leistungseinstellung per Ende Januar 2006. Das Gutachten vom 7. Dezember 2007 ist somit in die rechtliche Würdigung des Sachverhalts mit einzubeziehen. 3.5 Zu der im Rahmen des IIMB-Gutachtens durchgeführten rheumatologischen Untersuchung vom 15. September 2006 hielt Dr. med. H.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Rheumatologie, Innere Medizin, fest, dass er prognostisch im Zeitpunkt der Untersuchung, zweieinviertel Jahre nach dem Unfall, und in Anbetracht der dokumentierten kurzen Verbesserung der Arbeitsfähigkeit damit rechne, dass noch eine weitere teilweise Besserung realistisch sei. Ein definitiver Endzustand dürfte nach

insgesamt etwa drei Jahren erreicht sein (UV-act. 140). In der Gesamtwürdigung der Fachgutachten führten Dr. med. J. \_\_\_ und Dr. med. K. \_\_\_, beide Neurologie FMH, aus, es bestünden mit der ausgeprägten vegetativen Begleitreaktion in der neurologischen als auch in der rheumatologischen Untersuchung sowie in der parazervikalen Myogelose objektivierbare klinische Zeichen. Zudem bestünden keine Hinweise auf unfallfremde Ursachen. Der Unfall sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die einzige Ursache der aktuellen Beschwerden. Nur die Schwellungen, die unsystematische Sensibilitätsstörung und die Gewichtszunahme seien höchstens möglicherweise auf den Unfall zurückzuführen. Grundsätzlich sei die Prognose gut, eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 60% sollte im Bereich des Machbaren liegen. Langfristig sei sogar eine Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit zu 100% denkbar. Aus psychiatrischer Sicht bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (UV-act. 140). Des Weiteren hielten die Gutachter ausdrücklich fest, dass der Endzustand noch nicht erreicht sei, da die Beschwerdeführerin noch nicht voll austherapiert sei. Grundsätzlich sei eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands noch möglich und bei adäquater Behandlung anzunehmen. Aus rheumatologischer und neurologischer Sicht seien diverse Massnahmen zu empfehlen (vgl. UV-act. 140/23).

3.6 Das IIMB-Gutachten und die zugehörigen Fachgutachten basieren auf eingehenden medizinischen Untersuchungen, enthalten klare und schlüssig begründete Diagnosen und sind ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb ihnen volle Beweiskraft zukommt. Auf die darin enthaltenen überzeugenden ärztlichen Beurteilungen und die gezogenen Schlussfolgerungen kann ohne weiteres abgestellt werden. Dem IIMB-Gutachten ist zu entnehmen, dass die geklagten Beschwerden zur Zeit der Begutachtungen vom 29. April bis 25. September 2006 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit immer noch auf das Unfallereignis zurückzuführen sind und von den medizinischen Massnahmen eine namhafte gesundheitliche Verbesserung und dadurch eine wesentliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu erwarten sei. Wie bereits in Erw. 3.3 ausgeführt, lagen zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung keine gegenteiligen ärztlichen Beurteilungen vor. Somit ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan, dass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 31. Januar 2006 keine unfallkausalen Folgen der Beschleunigungsverletzung vom 7. Juni 2004 mehr vorgelegen haben und von der Fortsetzung der medizinischen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes sowie der Arbeitsfähigkeit zu erwarten war. Folglich besteht für einen Fallabschluss per 31. Januar 2006 kein Anlass, weshalb unter den gegebenen Umständen die Adäquanzprüfung zu früh erfolgte. Gemäss rheumatologischem IIMB-Teilgutachten ist ein Endzustand drei Jahre nach dem Unfallereignis zu erwarten. Es bleibt der Beschwerdegegnerin überlassen, in medizinischer Hinsicht abzuklären, ob diese Prognose eingetroffen ist.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht geeignet sind, einen Fallabschluss per 31. Januar 2006 zu belegen, weshalb die Leistungseinstellung zu diesem Zeitpunkt zu Unrecht erfolgte.

#### **E. 5**

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 8. Oktober 2007 gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen für den am 7. Juni 2004 erlittenen Unfall über den 31. Januar 2006 hinaus auszurichten.

5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Hingegen hat die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache sowie der Schwierigkeit des Prozesses rechtfertigt es sich, diese auf pauschal Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 8. Oktober 2007 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, der Beschwerdeführerin auch über den 31. Januar 2006 hinaus die gesetzlichen Leistungen für den am 7. Juni 2004 erlittenen Unfall zu erbringen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.